

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Anschluss ans Glasfasernetz der GEF

1. Allgemeines

- 1.1. Die AGB regeln die Rechtsbeziehung zwischen GEF und Kunde in Bezug auf den Anschluss dessen Liegenschaft ans Glasfasernetz der GEF sowie der Signalübermittlung über das Glasfasernetz der GEF.
- 1.2. Ein Anschlussvertrag kann ausschliesslich mit einer im Grundbuch eingetragenen Eigentümerin einer Liegenschaft abgeschlossen werden.
- 1.3. Für den Abschluss eines Vertrages zur Signalübermittlung ist ein rechtmässiger Anschlussvertrag der betreffenden Liegenschaft Voraussetzung.
- 1.4. Die GEF entscheidet, ob alle Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss erfüllt sind. Sie kann aus eigenem Ermessen eine Anmeldung eines Kunden wegen fehlender Voraussetzungen ablehnen. Ebenso wird eine Anmeldung gegenstandslos, wenn der betreffende Hauseigentümer die Errichtung und den Betrieb der für einen Anschluss notwendigen Anlagen ablehnt.
- 1.5. Die Übertragung des Anschlussvertrages auf Dritte ist ausschliesslich bei einem Eigentümerwechsel der Liegenschaft möglich. Sofern die neuen Eigentümer nicht schriftlich den Verzicht auf eine Nutzung des Anschlusses für eigene Zwecke erklären, geht der Vertrag stillschweigend auf die neuen Eigentümer über. Die bisherige Eigentümerin ist verpflichtet, die neuen Eigentümer auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und den Namen der neuen Eigentümerin der GEF zu melden.
- 1.6. Ein Vertrag bezüglich Signalübermittlung über das Glasfasernetz der GEF kann jederzeit per Ende Monat auf Dritte, die ständig oder vorübergehend die entsprechende Wohneinheit bewohnen, übertragen werden. Der GEF ist 2 Wochen vor der beabsichtigten Übertragung Antrag zu stellen.
- 1.7. Die vertragliche Vereinbarung zur Nutzung eines Anschlusses ans Glasfasernetz der GEF umfasst die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Bestimmungen des Anschlussvertrages, die Anmeldung des Kunden sowie die geltenden Tarife.
- 1.8. Die aktuell geltenden AGB und Tarife können bei GEF angefordert werden oder auf der Webseite von GEF abgefragt werden.
- 1.9. Tarife können von der GEF, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Monaten geändert werden.
Die GEF kann im Rahmen von Promotionen Tarife ermässigen. Eine Kumulation von Promotionermässigungen ist ausgeschlossen.
- 1.10. Die Vertragspartner verpflichten sich, einschlägige Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Fernmeldegesetz, einzuhalten.
- 1.11. Die GEF kann zur Leistungserbringung Dritte beziehen und beauftragen.
- 1.12. Der GEF und von ihr beauftragten Dritten ist für Bau-, Installations-, Mess- und Reparatur-Arbeiten sowie zu Kontrollzwecken nach terminlicher Absprache Zugangsrecht zu Grundstück und Gebäude des Kunden zu gewähren.
- 1.13. Will der Kunde in der Nähe von Kabelinstallationen und Anschlussgerät Arbeiten vornehmen oder vornehmen lassen, so hat er dies der GEF frühzeitig mitzuteilen, damit die allenfalls erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Die Lage unterirdischer Leitungen ist bei der GEF nachzufragen.
- 1.14. Die GEF kann einen Anschluss jederzeit deaktivieren, sofern dies für Arbeiten an der Netzinfrastruktur notwendig ist.
- 1.15. Eine Deaktivierung des Anschlusses erfolgt auch im Falle missbräuchlicher Nutzung des Anschlusses durch den Kunden oder wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt. Für die Wiederaufschaltung stellt die GEF dem Kunden eine Gebühr in Rechnung.
- 1.16. Sämtliche von GEF gelieferten und erstellten Anlagen auf dem Grundstück und im Gebäude des Kunden bleiben im Eigentum der GEF.
- 1.17. Die GEF kann die gelieferten und erstellten Anlagen entschädigungslos für eigene Zwecke nutzen.

1.18. Auf eine Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch wird verzichtet.

2. Leistungen der GEF

- 2.1. Die GEF erstellt von einem geeigneten Knoten eine Leitung mit mehreren Glasfasern bis zum Gebäudeeintrittspunkt (in der Regel im Aussenanschlusskasten) und von dort bis zum optischen Übergabegerät (OTO), das die Lichtsignale in elektrische Signale umwandelt.
- 2.2. Sofern bestehende Rohrleitungen sich für die Erschliessung nicht eignen, erstellt die GEF eine neue Leitung. Die Wiederherstellung des Grundstückes und des Gebäudes in der Folge der Grab- und Bauarbeiten geht zu Lasten der GEF.
- 2.3. Von GEF werden in der Regel zwei Glasfasern angeschlossen.
- 2.4. Die GEF liefert, installiert, unterhält und ersetzt das optische Übergabegerät (OTO). Stimmt das noch?
- 2.5. Die GEF garantiert die erforderliche Qualität der Datenübermittlung bis und mit optischem Übergabegerät (OTO).
- 2.6. Die GEF besorgt den Unterhalt ihrer passiven und aktiven Infrastruktur (Glasfaserleitungen, Knotenpunkte, Endgeräte, Zentrale). Sie behebt während der Betriebszeiten von GEF Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, innert nützlicher Frist.
- 2.7. Die Behebung von Störungen, deren Ursache nicht in der Infrastruktur der GEF liegt, ist kein Bestandteil der Leistungen der GEF. Wird die GEF jedoch für die Behebung solcher Störungen in Anspruch genommen, so wird der Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 2.8. Die GEF übernimmt keine Kosten für Störungsbehebungen durch Dritte.
- 2.9. Die GEF liefert die von der thurcom, Technische Betriebe Wil, aufgeschalteten analogen und digitalen Radio- und Fernsehprogramme.
- 2.10. Hausinterne Installationen zur Datenübermittlung ab optischem Übergabegerät gehören nicht zum Leistungsumfang der GEF.

3. Leistungen des Kunden

- 3.1. Als Liegenschaftseigentümerin zahlt der Kunde der GEF einmalige Anschlussgebühren gemäss Tarifübersicht der GEF.
Die einmaligen Anschlussgebühren sind innerhalb von dreissig Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 3.2. Pro aktiviertes, optisches Übergabegerät (OTO) zahlt der Kunde eine monatliche Anschlussgebühr gemäss Tarifübersicht der GEF. Die monatlichen Anschlussgebühren sind im Voraus fällig. Sie werden in regelmässigen, von der GEF festgelegten Zeitabständen, in Rechnung gestellt.
- 3.3. Der Kunde installiert die Zuleitung für elektrischen Strom zum Übergabegerät. Er liefert die elektrische Energie zum Betrieb des optischen Übergabegerätes.